

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

Herrn
Jürgen Hohberg
Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen
und Rechnungsprüfung des
Kreistages Nordhausen
Kolonie 122
99759 Sollstedt

Die Ministerin

Heike Taubert

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-000
Telefax +49 361 57 3611-651

heike.taubert@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
01.07.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
H 1327 - 1720-G-02/2017 - 32(W)
Dok.: 37193/2017
Erfurt
17.07.2017

Kommunaler Finanzausgleich - offener Brief an den Ministerpräsidenten und die Finanzministerin des Freistaates Thüringen - Kommunen dürfen mit den finanziellen Lasten in der Jugendhilfe nicht allein gelassen werden!

Sehr geehrter Herr Hohberg,

vielen Dank für Ihr Schreiben und der Darlegung der Problemlagen des Landkreises Nordhausen bezüglich der Jugendhilfe nach SGB VIII und dem Kommunalen Finanzausgleich.

Herr Ministerpräsident hat mich gebeten, Ihnen auch in seinem Namen zu antworten. Gerne greife ich Ihr Anliegen auf und möchte zu den aufgeworfenen Problematiken folgende Hinweise und Erläuterungen geben:

In vielen Bereichen, da gebe ich Ihnen Recht, und so auch im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII sind in den vergangenen Jahren die Ausgaben gestiegen. Dies hat seine Ursachen in Steigerungen bei den Personalausgaben durch Tarifsteigerungen, aber auch durch Steigerungen bei den Sachkosten wie Strom, Wasser usw. Zum Teil steigen auch die Fallzahlen oder das Leistungsspektrum. Es sind vielzählige Faktoren, die in vielen Bereichen zu Kostensteigerungen führen. Dies ist auch bei den Thüringer Kommunen so. Und wie Sie mir schildern, macht dabei der Landkreis Nordhausen keine Ausnahme.

In den letzten Jahren sind aber auch die Einnahmen der Kommunen aus Steuern, wie auch die Finanzausgleichsleistungen, stetig gestiegen. Diese Einnahmesteigerungen übertreffen die Ausgabesteigerungen bei weitem, so dass kontinuierlich seitens der Kommunen Überschüsse im dreistelligen Millionenbereich in den vergangenen Jahren erzielt werden konnten. Insoweit möchte ich auch auf den Bericht des Thüringer Rechnungshofs aus dem letzten Jahr verweisen, der sich mit dieser finanziellen Entwicklung bei den Kommunen beschäftigt hat und zu dem gleichen Befund gekommen ist.

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil aus 2015 darauf hingewiesen, dass das Land den Kommunen einen bedarfsorientierten Ausgleich zur Verfügung zu stellen hat. In diesem Zusammenhang haben die Kommunen, auch das hat das Thüringer Verfassungsgericht klargestellt, zuallererst und zuvorderst ihre eigenen Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten zur Deckung ihrer Bedarfe heranzuziehen. Erst dann, wenn dies nicht ausreicht, kann das Land in Anspruch genommen werden.

Die Finanzausgleichsleistungen im engeren Sinne des Landes an seine Kommunen spiegeln die Bereitstellung der angemessenen und bedarfsdeckenden Mittel für die Kommunen im vorgenannten Sinne wieder. Insofern, da das Land lediglich dazu verpflichtet ist, eine angemessene Finanzausstattung zu sichern, diese auch gesichert ist, bedarf es keiner weiteren zusätzlichen Ausreichung von Mitteln aus den Einnahmen des Landes, insbesondere aus den allgemein zur Verfügung stehenden Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer.; dies zur allgemeinen Einordnung vorweggeschickt.

Zur angesprochenen Verrechnung von Bundesleistungen möchte ich auf die in der Anlage beigefügten Hinweise meiner Arbeitsebene verweisen. Hier-nach ergibt sich, dass die Bundesleistungen nicht mit den Finanzausgleichsleistungen verrechnet werden. Insoweit leistet das Land durch seine eigenen Leistungen wie auch mit der Weiterreichung der zusätzlichen Bundesmittel einen erheblichen Beitrag, die finanzielle Situation der Kommunen weiter zu stärken.

Ihren offenen Brief wie auch mein Antwortschreiben werde ich dem für den Kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales zur weiteren Verwendung zukommen lassen.

Für weitere Fragen steht Ihnen meine Arbeitsebene gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Taubert

Anlage

Hinweise zur Verrechnung von Bundesleistungen mit den Finanzausgleichsleistungen in Thüringen in Bezug auf den Kommunalen Finanzausgleich

Zunächst werden Ausführungen hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierungsmittel des Bundes, welche durch den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer an die Kommunen ausgereicht werden, getätigt. Der Bund hat zur Entlastung der Kommunen bei den Belastungen aus der Eingliederungshilfe den Weg der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gewählt. Dies macht den Hauptteil des Kompromisses, welcher zwischen den Ländern und dem Bund erzielt wurde, aus.

Diese Mittel, die Steuereinnahmen der Kommunen sind, kommen bereits bei den Kommunen an. Hier erhält das Land keine Mittel, die es in irgendeiner Weise einbehalten könnte. Es findet auch keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt. Zwar mögen die Landkreise hiervon direkt nicht partizipieren. Über die Kreisumlage werden jedoch auch die Landkreise an diesen zusätzlichen Steuereinnahmen beteiligt. Dass keine Verrechnung dieser Mehreinnahmen stattfindet, wird am Ende der Hinweise dargelegt.

Ein weiterer Bestandteil dieses Kompromisses war die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft. Neben der Erhöhung durch den Kompromiss bei der sog. Eingliederungshilfe trifft dies auch für die Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigten zu. Diese Mittel fließen in der Tat zunächst dem Land zu, was jedoch dem bundesstaatlichen Gefüge geschuldet ist, dass die Kommunen Bestandteile der Länder sind und der Bund keine direkten Zuweisungen ausreichen kann. Diese Mittel fließen in den Landeshaushalt (Einzelplan 8 – TMASGFF) ein und werden in gleicher Höhe an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgereicht. Im Jahr 2016 und 2017 beläuft sich dieser Betrag auf 119 Mio. Euro bzw. 128 Mio. Euro. Hier behält das Land nichts zurück. Und auch hier findet keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt.

Gleiches gilt für die angesprochenen Leistungen des Bundes für die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier zahlt der Bund einen Anteil von 100% der Ausgaben der Kommunen, so dass den Kommunen keine Belastungen hieraus entstehen. Auch diese Mittel fließen in der Tat zunächst dem Land zu. Sie fließen in den Landeshaushalt (Einzelplan 8 – TMASGFF -) ein und werden in gleicher Höhe an die kreisfreien Städte und Landkreise ausgereicht. Im Jahr 2016 und 2017 beläuft sich dieser Betrag auf 78,4 Mio. Euro bzw. 83,1 Mio. Euro. Auch hier behält das Land nichts zurück und es findet keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt.

Der Bund leistet zusätzlich Investitionsmittel über das Kommunalinvestitionsfördergesetz. Dieses zusätzliche Kommunalinvestitionsprogramm hat den Schwerpunkt Schulen. Es handelt sich in Summe aus den beiden Programmen um ca. 150 Mio. Euro, welche den Kommunen über den Landeshaushalt aus den Einzelplänen 17 und 10 zufließen werden. Auch hier behält das Land nichts zurück und es findet keine Verrechnung mit den Finanzausgleichsleistungen statt. Im Gegenteil: Das Land reicht hierzu Zuwendungen aus Landesmitteln zur vollständigen Finanzierung der Eigenanteile der Kommunen aus, was gleichfalls in Summe ca. 15 Mio. Euro sind, welche außerhalb und ohne Anrechnung auf die Finanzausgleichsmasse den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wird den Kommunen ohne Einbehalt und ohne Verrechnung mit der Finanzausgleichsmasse ausgereicht. Diese Mittel fließen im Einzelplan 4 des TMBJS ein und werden dort für Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung an die Kommunen in Thüringen ausgereicht.

Zu den Veränderungen beim Anteil der Länder an der Umsatzsteuer seien ebenfalls einige Bemerkungen gemacht. Seit längerem deklariert der Bund einen Anteil der Länderanteile an der Umsatzsteuer als Mittel für Betriebskosten zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im U3-Bereich. Es handelt sich um einen Betrag von 1,9 Mio. Euro in Thüringen. Temporär in den Jahren 2017/2018 um weitere 2,6 Mio. Euro. Gleiches gilt für die teils temporäre Anhebung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2016/2017 und der Integrationspauschale.

Zunächst bleibt hierzu auf folgendes hinzuweisen:

Es handelt sich hierbei um Steuereinnahmen des Landes. Steuereinnahmen unterliegen auf keiner Ebene einer Zweckbindung. Sie stehen als allgemeine Deckungsmittel zur Deckung aller Ausgaben zur Verfügung. Mit dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz partizipieren die Kommunen bereits ohne weiteres Zutun an diesen Einnahmen des Landes.

Dies vorweggeschickt kehrt das Land zusätzlich im Bereich der Asyl- und Integrationsthematik an die Thüringer Kommunen 50 Mio. Euro aus.

Zusätzlich unterstützt das Land die Kommunen im investiven Bereich, in dem es in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 100 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stellt, neben der Finanzausgleichsmasse und ohne Anrechnung auf diese.

Zusammenfassend ist zu den beiden Hauptquellen der kommunalen Finanzierung folgendes zu sagen:

Im Bereich der kommunalen Steuereinnahmen sind deutliche Zuwächse zu verzeichnen. In diesem Bereich steigen die Steuereinnahmen prozentual noch mehr als beim Land. Auch wenn man die Steigerungen beim Gemeindeanteil bei der Umsatzsteuer durch die Veränderungen aus dem Kompromiss der Eingliederungshilfe herausrechnet, verbleibt immer noch ein deutlicher Zuwachs. So steigen die Steuereinnahmen 2017 gegenüber 2016 um ca. 75 Mio. Euro. In 2018 werden sie um weitere 42 Mio. Euro, in 2019 um zusätzlich weitere 53 Mio. Euro steigen. Die Steuereinnahmen der Kommunen werden in 2019 gegenüber 2016 um fast 200 Mio. Euro. höher sein. Auch diese Mehreinnahmen werden nicht mit der Finanzausgleichsmasse des Landes verrechnet. Sie verbleiben im Bereich der kommunalen Familie - vollständig.

Und zuletzt ist noch darzulegen, wie sich die Finanzausgleichsmasse entwickeln wird:

Im Jahr 2015 betrug die Finanzausgleichsmasse noch 1.853 Mio. Euro. Bereits in 2016/2017 stieg sie um etwa weitere 50 Mio. Euro auf 1.901 Mio. Euro an. Im Rahmen der aktuellen Haushaltsaufstellung sind für die Finanzausgleichsmasse ca. 1.961 Mio. Euro im Jahr 2018 und 1.963 Mio. Euro im Jahr 2019 geplant. Die Finanzausgleichsleistungen steigen um weitere 60 Mio. Euro an. Eine Minimierung durch Verrechnungen mit Bundesleistungen oder den Steuereinnahmen der Kommunen findet hier also nicht statt.